

## Beitragsordnung des VBGR

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.05.2011, gültig ab dem 1. Januar 2012

Zeile		Besoldungs-/Vergütungsgruppe	Jahresbeitrag
1	Beitragsklasse 0	Mitglieder älter als 85 Jahre und Ehrenmitglieder	beitragsfrei
2	Beitragsklasse 1A	A1 – A5, TVÖD E1 – E4 bzw. ehemals BAT X - VIII, MTB (alt)	30 Euro
3	Beitragsklasse 1R	Mitglieder im Ruhestand, die in ihrer aktiven Zeit zuletzt der Beitragsklasse 1A zugeordnet waren	30 Euro
4	Beitragsklasse 2A	A6 – A9mZ, TVÖD E5 – E8 bzw. ehemals BAT VII -Va (alt)	45 Euro
5	Beitragsklasse 2R	Mitglieder im Ruhestand, die in ihrer aktiven Zeit zuletzt der Beitragsklasse 2A zugeordnet waren	40 Euro
6	Beitragsklasse 3A	A10 – A12, TVÖD E9 – E12 bzw. ehemals BAT IV- II (alt)	65 Euro
7	Beitragsklasse 3R	Mitglieder im Ruhestand, die in ihrer aktiven Zeit zuletzt der Beitragsklasse 3A zugeordnet waren	60 Euro
8	Beitragsklasse 4A	A13 – A15, TVÖD E13 – E15 bzw. ehemals BAT IIa – höher (alt)	80 Euro
9	Beitragsklasse 4R	Mitglieder im Ruhestand, die in ihrer aktiven Zeit zuletzt der Beitragsklasse 4A zugeordnet waren	70 Euro
10	Beitragsklasse 5A	A16/R2 - höher Außertarifliche Bezahlung	100 Euro
11	Beitragsklasse 5R	Mitglieder im Ruhestand, die in ihrer aktiven Zeit zuletzt der Beitragsklasse 5A zugeordnet waren	90 Euro
12	Beitragsklasse 6	Mitglieder anderer DBB-Gewerkschaften	35 Euro
13	Beitragsklasse 7	Rechtspfleger, die Mitglied im Bund der Rechtspfleger sind	20 Euro
14	Mahngebühr		5 Euro

Die Beitragsklassen mit einem R am Ende (1R, 2R, 3R, 4R, 5R) enthalten die Beiträge für Mitglieder im Ruhestand.

Im Ruhestand im Sinne der Beitragsordnung befindet sich ein Mitglied

a) in dem Jahr nach Vollendung des 65 Lebensjahres (für die Jahrgänge bis einschließlich 1952).

Der neue Beitrag gilt somit ab dem Kalenderjahr in dem das Mitglied 66 Jahre alt wird.

b) in dem Jahr nach Vollendung des 66 Lebensjahres (für die Jahrgänge ab einschließlich 1953).

Der neue Beitrag gilt somit ab dem Kalenderjahr in dem das Mitglied 67 Jahre alt wird.

Ein Mitglied, das gegenüber dem Vorstand nachweist, dass es bereits vorzeitig im Ruhestand ist oder versetzt wird, wird in dem Kalenderjahr, das dem Eintritt in den Ruhestand folgt, frühestens jedoch dem der Meldung folgenden Kalenderjahr, der zugehörigen Beitragsklasse für Mitglieder im Ruhestand zugeordnet (1A → 1R, 2A → 2R, 3A → 3R, 4A → 4R, 5A → 5R).